

# Amtsblatt der Stadt Landshut

63. Jahrgang Nr. 40 Montag, 26. Oktober 2020 Einzelpreis 1,75 €

INHALTSVERZEICHNIS: Widmungen von Straßen und Wegen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz im Stadtgebiet Landshut; Vollzug des BauGB; Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 04-61/2a "Zwischen Ottostraße und Hertzstraße" vom 07.04.1986 i.d.F. vom 23.10.1987 - rechtsverbindlich seit 04.07.1988 - durch Deckblatt Nr. 4 vom 16.10.2020 hier: Ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB; Vollzug des BauGB; Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 04-61/4a "Nördlich Porschestraße – westlich Neidenburger Straße" vom 04.03.1988 i.d.F. vom 30.09.1994 - rechtsverbindlich seit 28.08.1995 - durch Deckblatt Nr. 1 vom 16.10.2020 hier: Ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB; Vollzug des BauGB; Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 04-61/4b "Zwischen Robert-Bosch-Straße - Benzstraße - Siemensstraße und Industriegleis" vom 08.11.2002 i.d.F. vom 19.05.2004 - rechtsverbindlich seit 18.10.2004 - durch Deckblatt Nr. 1 vom 16.10.2020 hier: Ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB; Vollzug des BauGB; Einleitung des ergänzenden Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 04-90 "Am Brunngraben" hier: Ortsübliche Bekanntmachung des Ergänzungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB; . Vollzug des BauGB; Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 04-91 "Industrie- und Gewerbeerschließungsplan" vom 08.01.1963 - rechtsverbindlich seit 03.02.1965 - durch Deckblatt Nr. 10 vom 16.10.2020 hier: Ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB; Vollzug des BauGB; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 04-93 "Gewerbeund Industriegebiet Nord" vom 16.06.2016 i.d.F. vom 16.10.2020 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB hier: Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB; Vollzug des BauGB; Deckblatt Nr. 1 vom 31.01.2020 i.d.F. vom 13.07.2020 redaktionell geändert am 16.10.2020 zum Bebauungsplan Nr. 06-15 "Am Schönbrunner Wasen" vom 21.09.2011 i.d.F. vom 09.03.2012 - rechtsverbindlich seit 22.04.2013 - hier: Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB; Vollzug des BauGB; Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06-72 "Schallermoos II" rechtsverbindlich seit 21.01.1974 – durch Deckblatt Nr. 3 vom 13.07.2020 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) hier: Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB; Vollzug des BauGB; Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 00-IIIC "Mühleninsel – Fischergasse, Teilbereich Badstraße und Hammerinsel" vom 16.10.2020 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) hier: Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und ortsübliche Bekanntmachung der Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB entsprechend § 13a Abs. 3 Satz 2 BauGB; Vollzug des BauGB; Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 08-30/4 "Simmerbauerweg - Weickmannshöhe" vom 18.10.2013 i.d.F. vom 14.03.2014 - rechtsverbindlich seit 27.10.2014 - durch Deckblatt Nr. 2 vom 16.10.2020 hier: Ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB; Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde;

# <u>Widmungen von Straßen und Wegen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz im Stadtgebiet</u> <u>Landshut</u>

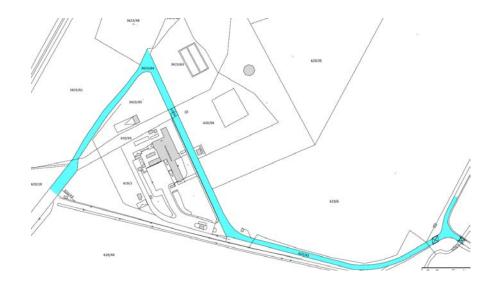
Mit Beschluss des Verwaltungssenats vom 20.10.2020 wurden folgende Straße im Stadtgebiet Landshut gewidmet:

# Zur Ortsstraße:

Straßenzug Nr.	Straßenbezeichnung	Flurnummer/Teil	Gemarkung
782	Zufahrt zum Biomasseheiz- kraftwerk	Fl.Nr. 3623/64	Ergolding
		Fl.Nr. 620/56 und Teilfläche aus Fl.Nr. 620/54, 620/43, 619/6 und 619/3	Ohu

# Lageplan:

Zufahrt zum Biomasseheizkraftwerk



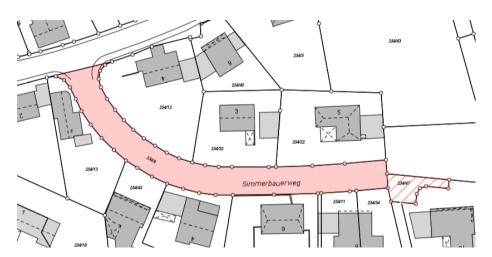
# Hinzuwidmung zu Ortsstraßen:

Straßenzug Nr.	Straßenbezeichnung	Flurnummer/Teil	Gemarkung
405	Hinzuwidmung zur Orts- straße Nr. 405 "Simmerbau- erweg"	Fl.Nr. 254/47	Berg ob Landshut

# Lageplan:

Simmerbauerweg

Rot schraffierte Fläche wird hinzugewidmet

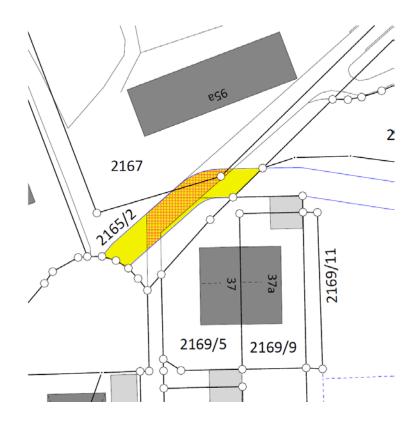


Straßenzug Nr.	Straßenbezeichnung	Flurnummer/Teil	Gemarkung
621	Hinzuwidmung zur Orts- straße Nr. 621 "Haydn- straße"	Teilfläche aus Fl.Nr. 2165/2	Landshut

# Lageplan:

Haydnstraße

Gelb markierte Fläche wird hinzugewidmet



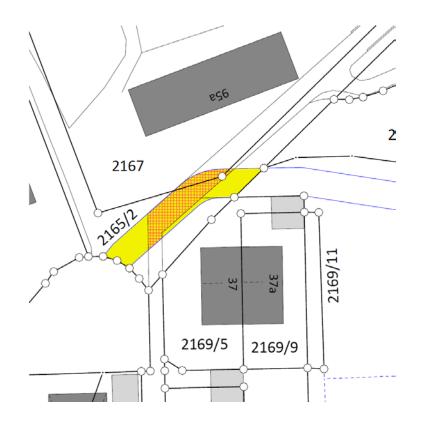
# Aufstufung vom beschränkt-öffentlichen Weg zur Ortsstraße:

Straßenzug Nr.	Straßenbezeichnung	Flurnummer/Teil	Gemarkung
621	Aufstufung vom beschränkt- öffentlichen Weg Nr. 217 "Zwischen Haydn- und Ein- selestraße" zur Ortsstraße Nr. 621	Teilfläche aus Fl.Nr. 2165/2 und 2167	Landshut

# Lageplan:

Zwischen Haydn- und Einselestraße

Orange schraffierter Bereich wird aufgestuft



# Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

# Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg

Postfachanschrift: Postfach 110165, 93014 Regensburg Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Landshut) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

# Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

STADT LANDSHUT Amt für Finanzen

-----

Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 04-61/2a "Zwischen Ottostraße und Hertzstraße" vom 07.04.1986 i.d.F. vom 23.10.1987 - rechtsverbindlich seit 04.07.1988 - durch Deckblatt Nr. 4 vom 16.10.2020

hier: Ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB



Der Bausenat der Stadt Landshut hat am 16.10.2020 die vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes

# Nr. 04-61/2a "Zwischen Ottostraße und Hertzstraße"

durch Deckblatt Nr. 4 beschlossen. Dies wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Gleichzeitig wurde der Entwurf dieses Deckblattes gebilligt.

Die Stadt Landshut legt gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB das Deckblatt Nr. 4 zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 04-61/2a "Zwischen Ottostraße und Hertzstraße" in der Zeit vom

# 03.11.2020 bis einschl. 04.12.2020

aus.

Zum Entwurf des Deckblattes Nr. 4 vom 16.10.2020 zum Bebauungsplan Nr. 04-61/2a "Zwischen Ottostraße und Hertzstraße" vom 07.04.1986 i.d.F. vom 23.10.1987 - rechtsverbindlich seit 04.07.1988 - mit textlichen Festsetzungen auf dem Plan gehört die Begründung.

Es wird gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen

Die Auslegung erfolgt aus Gründen der Gesundheitsvorsorge durch Schaufenster-Aushang im Bereich der Eingangsrampe des Stadtjugendamtes, Luitpoldstraße 29b, 84034 Landshut sowie in Abhängigkeit von Dauer bzw. Einhaltung der Zutrittsbeschränkungen zu den Rathäusern parallel beim Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Luitpoldstraße 29, 4. Stock, 84034 Landshut, zu folgenden Dienststunden: Montag mit Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr. Zusätzlich können die Unterlagen im oben genannten Zeitraum unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

http://www.landshut.de/bauleitplaene

Jedermann kann den Bauleitplan einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen. Hierzu können während der Dienststunden unter Tel. 0871 / 88-1347 Terminvereinbarungen getroffen werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist vorgebracht werden. Nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 04-61/4a "Nördlich Porschestraße – westlich Neidenburger Straße" vom 04.03.1988 i.d.F. vom 30.09.1994 - rechtsverbindlich seit 28.08.1995 - durch Deckblatt Nr. 1 vom 16.10.2020

hier: Ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB



Der Bausenat der Stadt Landshut hat am 16.10.2020 die vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes

# Nr. 04-61/4a "Nördlich Porschestraße – westlich Neidenburger Straße"

durch Deckblatt Nr. 1 beschlossen. Dies wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Gleichzeitig wurde der Entwurf dieses Deckblattes gebilligt.

Die Stadt Landshut legt gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB das Deckblatt Nr. 1 zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 04-61/4a "Nördlich Porschestraße – westlich Neidenburger Straße" in der Zeit vom

# 03.11.2020 bis einschl. 04.12.2020

aus.

Zum Entwurf des Deckblattes Nr. 1 vom 16.10.2020 zum Bebauungsplan Nr. 04-61/4a "Nördlich Porschestraße – westlich Neidenburger Straße" vom 04.03.1988 i.d.F. vom 30.09.1994 – rechtsverbindlich seit 28.08.1995 - mit textlichen Festsetzungen auf dem Plan gehört die Begründung.

Es wird gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Die Auslegung erfolgt aus Gründen der Gesundheitsvorsorge durch Schaufenster-Aushang im Bereich der Eingangsrampe des Stadtjugendamtes, Luitpoldstraße 29b, 84034 Landshut sowie in Abhängigkeit von Dauer bzw. Einhaltung der Zutrittsbeschränkungen zu den Rathäusern parallel beim Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Luitpoldstraße 29, 4. Stock, 84034 Landshut, zu folgenden Dienststunden: Montag mit Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr. Zusätzlich können die Unterlagen im oben genannten Zeitraum unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

http://www.landshut.de/bauleitplaene

Jedermann kann den Bauleitplan einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen. Hierzu können während der Dienststunden unter Tel. 0871 / 88-1347 Terminvereinbarungen getroffen werden.

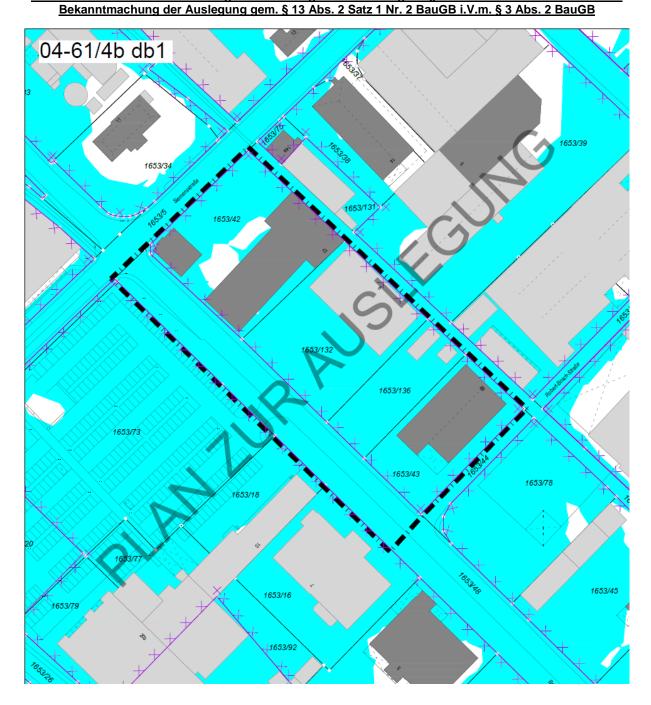
Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist vorgebracht werden. Nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

STADT LANDSHUT
- Baureferat Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

-----

# Vollzug des BauGB;

<u>Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 04-61/4b "Zwischen Robert-Bosch-Straße - Benzstraße - Siemensstraße und Industriegleis" vom 08.11.2002 i.d.F. vom 19.05.2004 - rechtsverbindlich seit 18.10.2004 - durch Deckblatt Nr. 1 vom 16.10.2020 hier: Ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und ortsübliche</u>



Der Bausenat der Stadt Landshut hat am 16.10.2020 die vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes

# Nr. 04-61/4b "Zwischen Robert-Bosch-Straße - Benzstraße - Siemensstraße und Industriegleis"

durch Deckblatt Nr. 1 beschlossen. Dies wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Gleichzeitig wurde der Entwurf dieses Deckblattes gebilligt.

Die Stadt Landshut legt gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB das Deckblatt Nr. 1 zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 04-61/4b "Zwischen Robert-Bosch-Straße - Benzstraße - Siemensstraße und Industriegleis" in der Zeit vom

# 03.11.2020 bis einschl. 04.12.2020

aus.

Zum Entwurf des Deckblattes Nr. 1 vom 16.10.2020 zum Bebauungsplan Nr. 04-61/4b "Zwischen Robert-Bosch-Straße - Benzstraße - Siemensstraße und Industriegleis" vom 08.11.2002 i.d.F. vom 19.05.2004 - rechtsverbindlich seit 18.10.2004 - mit textlichen Festsetzungen auf dem Plan gehört die Begründung.

Es wird gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Die Auslegung erfolgt aus Gründen der Gesundheitsvorsorge durch Schaufenster-Aushang im Bereich der Eingangsrampe des Stadtjugendamtes, Luitpoldstraße 29b, 84034 Landshut sowie in Abhängigkeit von Dauer bzw. Einhaltung der Zutrittsbeschränkungen zu den Rathäusern parallel beim Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Luitpoldstraße 29, 4. Stock, 84034 Landshut, zu folgenden Dienststunden: Montag mit Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr. Zusätzlich können die Unterlagen im oben genannten Zeitraum unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

http://www.landshut.de/bauleitplaene

Jedermann kann den Bauleitplan einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen. Hierzu können während der Dienststunden unter Tel. 0871 / 88-1347 Terminvereinbarungen getroffen werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist vorgebracht werden. Nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

# <u>Vollzug des BauGB;</u> <u>Einleitung des ergänzenden Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 04-90 "Am Brunngra-</u> ben"

# hier: Ortsübliche Bekanntmachung des Ergänzungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB



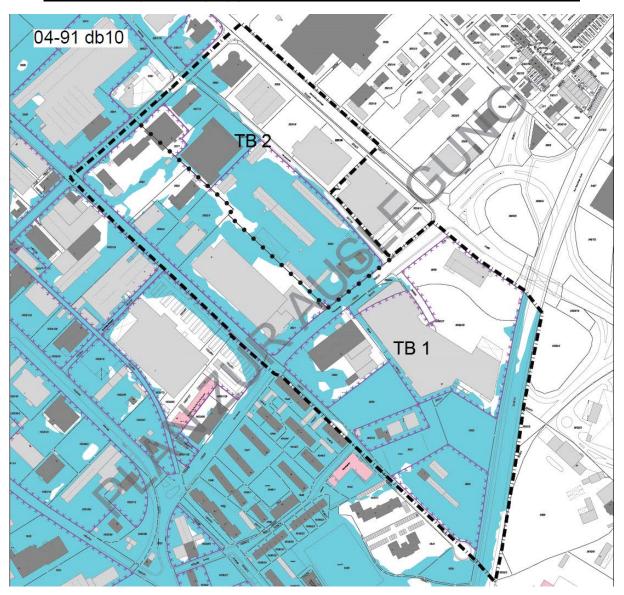
Der Bausenat der Stadt Landshut hat am 16.10.2020 für das im abgedruckten Plan dargestellte Gebiet die Einleitung des ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes

# Nr. 04-90 "Am Brunngraben"

beschlossen. Dies wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 04-91 "Industrie- und Gewerbeerschließungsplan" vom 08.01.1963 - rechtsverbindlich seit 03.02.1965 - durch Deckblatt Nr. 10 vom 16.10.2020

hier: Ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB



Der Bausenat der Stadt Landshut hat am 16.10.2020 die vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes

# Nr. 04-91 "Industrie- und Gewerbeerschließungsplan"

durch Deckblatt Nr. 10 beschlossen. Dies wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Gleichzeitig wurde der Entwurf dieses Deckblattes gebilligt.

Die Stadt Landshut legt gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB das Deckblatt Nr. 10 zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 04-91 "Industrie- und Gewerbeerschließungsplan" in der Zeit vom

# 03.11.2020 bis einschl. 04.12.2020

aus

Zum Entwurf des Deckblattes Nr. 10 vom 16.10.2020 zum Bebauungsplan Nr. 04-91 "Industrie- und Gewerbeerschließungsplan" vom 08.01.1963 - rechtsverbindlich seit 03.02.1965 - mit textlichen Festsetzungen auf dem Plan gehört die Begründung.

Es wird gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Die Auslegung erfolgt aus Gründen der Gesundheitsvorsorge durch Schaufenster-Aushang im Bereich der Eingangsrampe des Stadtjugendamtes, Luitpoldstraße 29b, 84034 Landshut sowie in Abhängigkeit von Dauer bzw. Einhaltung der Zutrittsbeschränkungen zu den Rathäusern parallel beim Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Luitpoldstraße 29, 4. Stock, 84034 Landshut, zu folgenden Dienststunden: Montag mit Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr. Zusätzlich können die Unterlagen im oben genannten Zeitraum unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

http://www.landshut.de/bauleitplaene

Jedermann kann den Bauleitplan einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen. Hierzu können während der Dienststunden unter Tel. 0871 / 88-1347 Terminvereinbarungen getroffen werden.

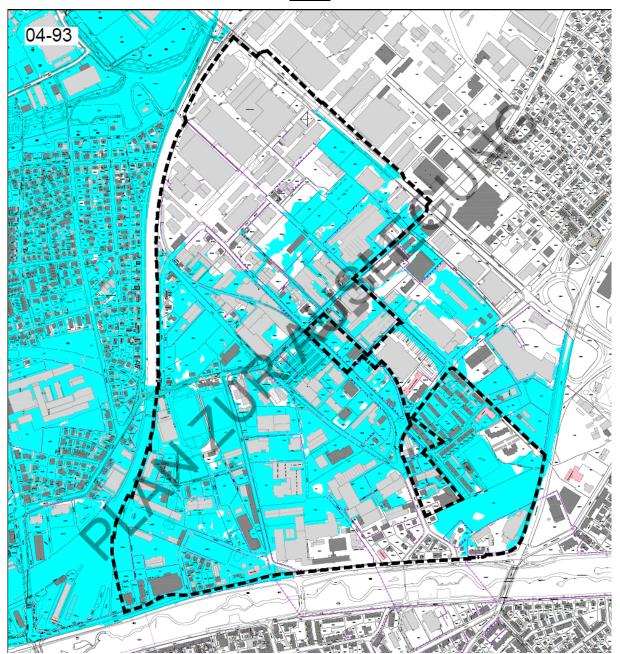
Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist vorgebracht werden. Nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

# STADT LANDSHUT - Baureferat Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Vollzug des BauGB;

<u>Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 04-93 "Gewerbe- und Industriegebiet Nord" vom 16.06.2016 i.d.F. vom 16.10.2020 im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB</u>

hier: Ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB



Die Stadt Landshut legt den vom Bausenat in seiner Sitzung vom 16.10.2020 gebilligten Entwurf des Bebauungsplanes

Nr. 04-93 "Gewerbe- und Industriegebiet Nord"

gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

03.11.2020 bis einschl. 04.12.2020

aus.

Zum Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 04-93 "Gewerbe- und Industriegebiet Nord" vom 16.06.2016 i.d.F. vom 16.10.2020 mit textlichen Festsetzungen auf dem Plan gehört die Begründung.

Es wird gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird

Die Auslegung erfolgt aus Gründen der Gesundheitsvorsorge durch Schaufenster-Aushang im Bereich der Eingangsrampe des Stadtjugendamtes, Luitpoldstraße 29b, 84034 Landshut sowie in Abhängigkeit von Dauer bzw. Einhaltung der Zutrittsbeschränkungen zu den Rathäusern parallel beim Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Luitpoldstraße 29, 4. Stock, 84034 Landshut, zu folgenden Dienststunden: Montag mit Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr. Zusätzlich können die Unterlagen im oben genannten Zeitraum unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

http://www.landshut.de/bauleitplaene

Jedermann kann den Bauleitplan einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen. Hierzu können während der Dienststunden unter Tel. 0871 / 88-1347 Terminvereinbarungen getroffen werden.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist vorgebracht werden. Nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

STADT LANDSHUT
- Baureferat Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

Vollzug des BauGB;

Deckblatt Nr. 1 vom 31.01.2020 i.d.F. vom 13.07.2020 redaktionell geändert am 16.10.2020 zum Bebauungsplan Nr. 06-15 "Am Schönbrunner Wasen" vom 21.09.2011 i.d.F. vom 09.03.2012 - rechtsverbindlich seit 22.04.2013 -

hier: Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB



Der Bausenat der Stadt Landshut hat in seiner Sitzung vom 16.10.2020 das Deckblatt Nr. 1 vom 31.01.2020 i.d.F. vom 13.07.2020, redaktionell geändert am 16.10.2020 zum Bebauungsplan Nr. 06-15 "Am Schönbrunner Wasen" vom 21.09.2011 i.d.F. vom 09.03.2012 - rechtsverbindlich seit 22.04.2013 - als Satzung beschlossen.

Das Deckblatt Nr. 1 vom 31.01.2020 i.d.F. vom 13.07.2020 zum Bebauungsplan Nr. 06-15 "Am Schönbrunner Wasen" vom 21.09.2011 i.d.F. vom 09.03.2012 - rechtsverbindlich seit 22.04.2013 - wurde am 23.10.2020 ausgefertigt und liegt vom Tage dieser Bekanntmachung an während der folgenden Dienststunden beim Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Luitpoldstraße 29, 4. Stock, 84034 Landshut mit all seinen Bestandteilen zur Einsichtnahme bereit: Montag mit Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr. Abweichend hiervon können gesonderte Terminvereinbarungen unter Tel. 0871 / 88-1347 getroffen werden. Zusätzlich können die Unterlagen unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

http://www.landshut.de/bauleitplaene

Auf Verlangen wird jedermann über den Inhalt der vorgenannten Unterlagen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt das Deckblatt Nr. 1 vom 31.01.2020 i.d.F. vom 13.07.2020, redaktionell geändert am 16.10.2020 zum Bebauungsplan Nr. 06-15 "Am Schönbrunner Wasen" vom 21.09.2011 i.d.F. vom 09.03.2012 - rechtsverbindlich seit 22.04.2013 - in Kraft.

Gleichzeitig wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrensoder Formvorschriften, der Verletzung von Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und von Mängeln des Abwägungsvorganges sowie die Rechtsfolgen hingewiesen.

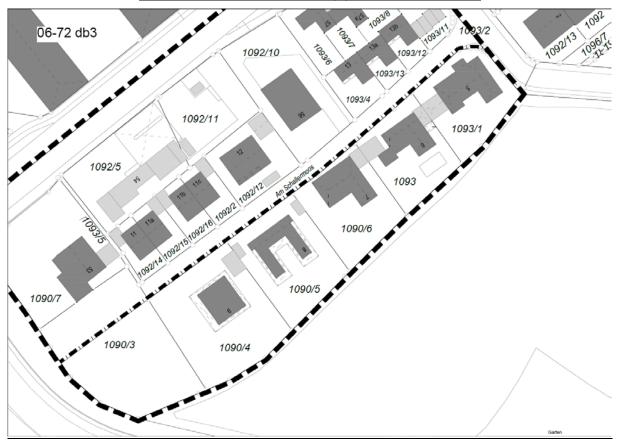
Es werden deshalb nachfolgend (S. 325, 326 dieses Amtsblattes) die §§ 214 und 215 Abs. 1 BauGB im Wortlaut bekanntgegeben.

STADT LANDSHUT
- Baureferat Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

# Vollzug des BauGB;

Änderung des Bebauungsplanes Nr. 06-72 "Schallermoos II" rechtsverbindlich seit 21.01.1974 – durch Deckblatt Nr. 3 vom 13.07.2020 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)

hier: Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB



Der Bausenat der Stadt Landshut hat in seiner Sitzung vom 16.10.2020 das Deckblatt Nr. 3 vom 13.07.2020 zum Bebauungsplan Nr. 06-72 "Schallermoos II" rechtsverbindlich seit 21.01.1974 - als Satzung beschlossen.

Das Deckblatt Nr. 3 vom 13.07.2020 zum Bebauungsplan Nr. 06-72 "Schallermoos II" rechtsverbindlich seit 21.01.1974 - wurde am 23.10.2020 ausgefertigt und liegt vom Tage dieser Bekanntmachung an während der folgenden Dienststunden beim Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Luitpoldstraße 29, 4. Stock, 84034 Landshut mit all seinen Bestandteilen zur Einsichtnahme bereit: Montag mit Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr. Abweichend hiervon können gesonderte Terminvereinbarungen unter Tel. 0871 / 88-1347 getroffen werden. Zusätzlich können die Unterlagen unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

Auf Verlangen wird jedermann über den Inhalt der vorgenannten Unterlagen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt das Deckblatt Nr. 3 vom 13.07.2020 zum Bebauungsplan Nr. 06-72 "Schallermoos II" rechtsverbindlich seit 21.01.1974 - in Kraft.

Gleichzeitig wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrensoder Formvorschriften, der Verletzung von Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und von Mängeln des Abwägungsvorganges sowie die Rechtsfolgen hingewiesen.

Es werden deshalb nachfolgend (S. 325, 326 dieses Amtsblattes) die §§ 214 und 215 Abs. 1 BauGB im Wortlaut bekanntgegeben.

## § 214

Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften über die Aufstellung des Flächennutzungsplans und der Satzungen; ergänzendes Verfahren

- (1) Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzbuchs ist für die Rechtswirksamkeit des Flächennutzungsplans und der Satzungen nach diesem Gesetzbuch nur beachtlich, wenn
- 1. entgegen § 2 Abs. 3 die von der Planung berührten Belange, die der Gemeinde bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt oder bewertet worden sind und wenn der Mangel offensichtlich und auf das Ergebnis des Verfahrens von Einfluss gewesen ist;
- 2. die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Absatz 2, § 4 Absatz 2, § 4a Absatz 3, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5 Satz 2, nach § 13 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und 3, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, nach § 22 Absatz 9 Satz 2, § 34 Absatz 6 Satz 1 sowie § 35 Absatz 6 Satz 5 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn a) bei Anwendung der Vorschriften einzelne Personen, Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind, die entsprechenden Belange jedoch unerheblich waren oder in der Entscheidung berücksichtigt worden sind, oder b) einzelne Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, gefehlt haben, oder c) [aufgehoben], oder d) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach § 3 Absatz 2 Satz 1 nicht für die Dauer einer angemessenen längeren Frist ausgelegt worden ist und die Begründung für die Annahme des Nichtvorliegens eines wichtigen Grundes nachvollziehbar ist, oder e) bei Anwendung des § 4a Absatz 4 Satz 1 der Inhalt der Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zwar in das Internet eingestellt, aber nicht über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich sind, oder f) bei Anwendung des § 13 Absatz 3 Satz 2 die Angabe darüber, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird, unterlassen wurde, oder g) bei Anwendung des § 4a Absatz 3 Satz 4 oder des § 13, auch in Verbindung mit § 13a Absatz 2 Nummer 1 und § 13b, die Voraussetzungen für die Durchführung der Beteiligung nach diesen Vorschriften verkannt worden sind;
- 3. die Vorschriften über die Begründung des Flächennutzungsplans und der Satzungen sowie ihrer Entwürfe nach §§ 2a, 3 Abs. 2, § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 und Abs. 5, § 9 Abs. 8 und § 22 Abs. 10 verletzt worden sind; dabei ist unbeachtlich, wenn die Begründung des Flächennutzungsplans oder der Satzung oder ihr Entwurf unvollständig ist; abweichend von Halbsatz 2 ist eine Verletzung von Vorschriften in Bezug auf den Umweltbericht unbeachtlich, wenn die Begründung hierzu nur in unwesentlichen Punkten unvollständig ist;
- 4. ein Beschluss der Gemeinde über den Flächennutzungsplan oder die Satzung nicht gefasst, eine Genehmigung nicht erteilt oder der mit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung verfolgte Hinweiszweck nicht erreicht worden ist.

Soweit in den Fällen des Satzes 1 Nr. 3 die Begründung in wesentlichen Punkten unvollständig ist, hat die Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu erteilen, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.

- (2) Für die Rechtswirksamkeit der Bauleitpläne ist auch unbeachtlich, wenn
- 1. die Anforderungen an die Aufstellung eines selbständigen Bebauungsplans (§ 8 Abs. 2 Satz 2) oder an die in § 8 Abs. 4 bezeichneten dringenden Gründe für die Aufstellung eines vorzeitigen Bebauungsplans nicht richtig beurteilt worden sind;
- 2. § 8 Abs. 2 Satz 1 hinsichtlich des Entwickelns des Bebauungsplans aus dem Flächennutzungsplan verletzt worden ist, ohne dass hierbei die sich aus dem Flächennutzungsplan ergebende geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist;
- 3. der Bebauungsplan aus einem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist, dessen Unwirksamkeit sich wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften einschließlich des § 6 nach Bekanntmachung des Bebauungsplans herausstellt;
- 4. im Parallelverfahren gegen § 8 Abs. 3 verstoßen worden ist, ohne dass die geordnete städtebauliche Entwicklung beeinträchtigt worden ist.
- (2a) Für Bebauungspläne, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a, auch in Verbindung mit § 13b, aufgestellt worden sind, gilt ergänzend zu den Absätzen 1 und 2 Folgendes:
- 1. [aufgehoben]
- 2. Das Unterbleiben der Hinweise nach § 13a Abs. 3 ist für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans unbeachtlich.
- 3. Beruht die Feststellung, dass eine Umweltprüfung unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, gilt die Vorprüfung als ordnungsgemäß durchgeführt, wenn sie entsprechend den Vorgaben von § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 durchgeführt worden ist und ihr Ergebnis nachvollziehbar ist; dabei ist unbeachtlich, wenn einzelne Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange nicht beteiligt worden sind; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.
- 4. Die Beurteilung, dass der Ausschlussgrund nach § 13a Abs. 1 Satz 4 nicht vorliegt, gilt als zutreffend, wenn das Ergebnis nachvollziehbar ist und durch den Bebauungsplan nicht die Zulässigkeit von Vorhaben nach Spalte 1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung begründet wird; andernfalls besteht ein für die Rechtswirksamkeit des Bebauungsplans beachtlicher Mangel.

- (3) Für die Abwägung ist die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan oder die Satzung maßgebend. Mängel, die Gegenstand der Regelung in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 sind, können nicht als Mängel der Abwägung geltend gemacht werden; im Übrigen sind Mängel im Abwägungsvorgang nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind.
- (4) Der Flächennutzungsplan oder die Satzung können durch ein ergänzendes Verfahren zur Behebung von Fehlern auch rückwirkend in Kraft gesetzt werden.

# § 215

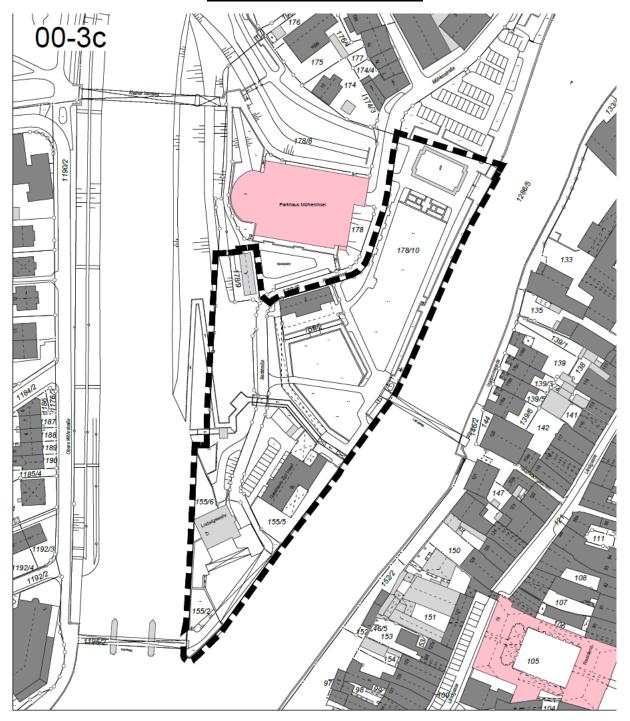
Frist für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften

- (1) Unbeachtlich werden
- 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 00-IIIC "Mühleninsel – Fischergasse, Teilbereich Badstraße und Hammerinsel" vom 16.10.2020 im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)

hier: Ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und ortsübliche
Bekanntmachung der Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB entsprechend § 13a Abs. 3 Satz 2 BauGB



Der Bausenat der Stadt Landshut hat beschlossen, für das im abgedruckten Plan dargestellte Gebiet einen Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) aufzustellen. Der Bebauungsplan erhält die

Nr. 00-IIIC

und die Bezeichnung

"Mühleninsel – Fischergasse, Teilbereich Badstraße und Hammerinsel".

Dies wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Voraussetzungen für das beschleunigte Verfahren sind gegeben, da die zulässige Grundfläche der baulichen Anlagen im Geltungsbereich unter 20.000m² liegen. Durch die Aufstellung wird nicht die Zulässigkeit von Vorhaben begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Außerdem bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB genannten Schutzgüter. Damit ist nach § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB kein Ausgleich nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erforderlich.

Es wird hiermit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ortsüblich bekannt gemacht, dass keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wird.

Wesentliche Ziele und Zwecke der Planung sind:

Die Erhaltung des Grün- und Gebäudebestandes unter Ausschluss von Wohnnutzung auf Basis der Ziele der Satzung zum Sanierungsgebiet III "Mühleninsel – Fischergasse".

Der Plan sowie die Begründung zur Aufstellung vom 16.20.2020 sind Gegenstand dieses Beschlusses.

Die Stadt Landshut gibt der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 BauGB die Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke, sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und sich hierzu innerhalb der Frist vom

# 03.11.2020 bis einschl. 03.12.2020

zu äußern.

Die Unterrichtung erfolgt aus Gründen der gesundheitsvorsorge durch Schaufenster-Aushang im Bereich der Eingangsrampe des Stadtjugendamtes, Luitpoldstraße 29 b, 84034 Landshut sowie in Abhängigkeit von Dauer bzw. Einhaltung der Zutrittsbeschränkungen zu den Rathäusern parallel beim Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Luitpoldstraße 29, 4. Stock, 84034 Landshut, zu folgenden Dienststunden: Montag mit Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr. Abweichend hiervon können gesonderte Terminvereinbarungen unter Tel. 0871 / 88-1347 getroffen werden. Zusätzlich können die Unterlagen im oben genannten Zeitraum unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

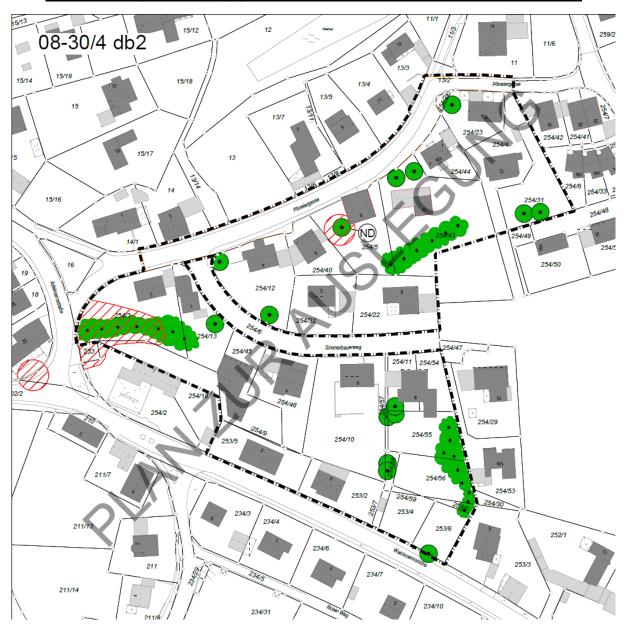
http://www.landshut.de/bauleitplaene

Jedermann kann den Bauleitplan einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Stellungnahmen können während der genannten Frist vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 08-30/4 "Simmerbauerweg - Weickmannshöhe" vom 18.10.2013 i.d.F. vom 14.03.2014 - rechtsverbindlich seit 27.10.2014 - durch Deckblatt
Nr. 2 vom 16.10.2020

hier: Ortsübliche Bekanntmachung des Änderungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB und ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB



Der Bausenat der Stadt Landshut hat am 16.10.2020 die vereinfachte Änderung gem. § 13 BauGB des Bebauungsplanes

# Nr. 08-30/4 "Simmerbauerweg - Weickmannshöhe"

durch Deckblatt Nr. 2 beschlossen. Dies wird hiermit gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Gleichzeitig wurde der Entwurf dieses Deckblattes gebilligt.

Die Stadt Landshut legt gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB das Deckblatt Nr. 2 zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 08-30/4 "Simmerbauerweg - Weickmannshöhe" in der Zeit vom

# 03.11.2020 bis einschl. 03.12.2020

aus.

Zum Entwurf des Deckblattes Nr. 2 vom 16.10.2020 zum Bebauungsplan Nr. 08-30/4 "Simmerbauerweg - Weickmannshöhe" vom 18.10.2013 i.d.F. vom 14.03.2014 - rechtsverbindlich seit 27.10.2014 - mit eingearbeitetem Grünordnungsplan und textlichen Festsetzungen auf dem Plan gehört die Begründung.

Es wird gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

Die Auslegung erfolgt aus Gründen der gesundheitsvorsorge durch Schaufenster-Aushang im Bereich der Eingangsrampe des Stadtjugendamtes, Luitpoldstraße 29 b, 84034 Landshut sowie in Abhängigkeit von Dauer bzw. Einhaltung der Zutrittsbeschränkungen zu den Rathäusern parallel beim Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung, Luitpoldstraße 29, 4. Stock, 84034 Landshut, zu folgenden Dienststunden: Montag mit Donnerstag von 8.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 16.00 Uhr, Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr. Abweichend hiervon können gesonderte Terminvereinbarungen unter Tel. 0871 / 88-1347 getroffen werden. Zusätzlich können die Unterlagen im oben genannten Zeitraum unter folgender Internetadresse eingesehen werden:

http://www.landshut.de/bauleitplaene

Jedermann kann den Bauleitplan einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Stellungnahmen können während der Auslegungsfrist vorgebracht werden. Nicht fristgerecht eingegangene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

STADT LANDSHUT
- Baureferat Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung

-----

# Kraftloserklärung

einer verloren gegangenen

# **Sparurkunde**

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch Konto Nr. 4072125180

wird durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 06.07.2020 erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, den 08.10.2020

Sparkasse Landshut

Geisler Gallwitz

Herausgegeben von der Stadt Landshut, Altstadt 315, 84028 Landshut Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser der Bekanntmachung.